

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 170.

Donnerstag den 18. Juni.

1868.

General-Berordnung an sämtliche Kircheninspektionen, die Errichtung von Kirchenvorständen betr., vom 13. Juni 1868.

Nach einer dem unterzeichneten Ministerium zugegangenen Mittheilung sollen einzelne Kircheninspektionen beabsichtigen, die nach Art. 3 unter 2 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 von ihnen im Einverständniß mit den Vertretern der politischen Gemeinde provisorisch festzustellende Zahl der in den Kirchenvorstand eintretenden weltlichen Mitglieder der Kircheninspektionen im Wege von Localverhandlungen mit den Vertretern der zu jeder Parochie gehörigen politischen Gemeinden zu bestimmen. Ein solches umständliches, mit Kosten und Zeitaufwand verbundenes Verfahren liegt durchaus nicht in der Absicht des Ministers. Die Einsetzung der Kirchenvorstände zc. betr., vom 30. März 1868 seine Rechtfertigung. Die Kircheninspektionen werden daher, wie man voraussetzt und eventuell hiermit verordnet, den Vertretern der zu jeder Parochie gehörigen politischen Gemeinden und den vom politischen Gemeindeverbande eximirten Grundstücksbesitzern wegen des Zahlenverhältnisses ihrer Vertretung im Kirchenvorstande zunächst schriftlich Vorschläge zu machen und deren Erklärung hierüber zu erfordern haben. Nur in den sicherlich ausnahmsweisen Fällen würde die Abhaltung einer Verhandlung mit den Gemeindevertretern und den eximirten Grundstücksbesitzern nicht zu umgehen sein, wenn diese über die gemachten Vorschläge sich nicht zu einigen vermöchten, oder ihres Orts die Abhaltung eines Local-Termins Seiten der Kircheninspektion ausdrücklich beantragen sollten. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Kircheninspektionen bei der in Rede stehenden provisorischen Festsetzung den Wünschen der politischen Gemeindevertreter möglichst entsprechen werden.

Dresden am 13. Juni 1868.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
v. Falkenstein. Hausmann.

Bekanntmachung.

Das 17. Stück des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 3. Juli d. J. auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

- Nr. 106) Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollvereine einerseits und Oesterreich andererseits. Vom 9. März 1868.
 - = 107) Gesetz, betreffend den Vereins-Zolltarif vom 1. Juli 1865. Vom 25. Mai 1868.
 - = 108) Anzeige der Ernennung der Preussischen Consuln Viktor Zahn zu Calamata, Theodor Carl Ludwig Hamburger zu Patras, Leonidas Baroucha zu Piraeus, Carl Julius Alexander Kloebe zu Syra, Martin Fels zu Corfu, sowie des Hamburg-Bremisch-Lübedischen Consuln Friedrich Fels zu Zante zu Consuln des Norddeutschen Bundes und des Preussischen, sowie Bremischen und Lübedischen Viceconsuln Ernst August Toole zu Cephalonia zum Viceconsul des Norddeutschen Bundes.
 - = 109) Anzeige der an den bisherigen Kaiserlich Französischen Viceconsul Alfred Isidor de Balois zu Kiel Namens des Norddeutschen Bundes erfolgten Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich Französischer Consul.
- Leipzig, den 15. Juni 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Bekanntmachung.

Der am 15. Juni d. J. fällige erste Termin der Gewerbe- und Personalsteuer ist nach der zum Gesetze vom 26. Mai d. J. erlassenen Ausführungsverordnung von demselben Tage

nach einem halben Jahresbetrage, sowie einem Fünftheile des ganzen Jahresbetrags der ordentlichen Steuer als Zuschlag

fällig, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den städtischen Gefällen an 15 Ngr. auf den Steuerthaler von den Bürgern und 7 Ngr. 5 Pf. desgleichen von den Schutzverwandten binnen 14 Tagen an die Stadt-Steuerannahme alhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Gleichzeitig wird jeder Contribuent, dessen Steuerzettel von dem Hausbesitzer, resp. dessen Stellvertreter, wegen Wegzugs des Miethers nicht zurückgegeben worden, und somit nicht zur Aushändigung gelangen konnte, zur Kenntnisaahme seines Steuerfalles und Empfangnahme eines anderweiten Steuerausweises an obgedachte Bebestelle (Rathhaus 2. Etage, Zimmer Nr. 13) verwiesen.

Leipzig, den 8. Juni 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Taube.

Oeffentliche Verhandlungen der Stadtverordneten

am 3. April c.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Fortsetzung.)

Referent Adv. Schilling: Der Rath hat nicht nur die Nothwendigkeit des Neubaus der Thomasschule als anerkannt vorausgesetzt, sondern beabsichtigt auch für die Nicolaischule des Raummangels halber einen Neubau. Wenn wir demnach beide Schulen neu erbauen sollen, so hatte sich der Ausschuss zunächst zu fragen, wie diese Frage bereits im Jahre 1866 dem Rathe zur Erwägung gegeben wurde, ob nicht eine Vereinigung beider Gymnasien thunlich sei. So sehr der Rath früher diese Frage im bejahenden

Sinne zu beantworten geneigt erschien, hat er sie doch jetzt verneint; der Ausschuss glaubte sie jedoch deshalb noch nicht als erledigt betrachten zu sollen, sondern hat sie einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterzogen und sich schließlich für die Vereinigung erklärt. Es giebt in dieser Frage einen doppelten Gesichtspunct, den pädagogischen und den finanziellen. Was zuerst den pädagogischen betrifft, so liegen mehrere Gutachten vor, welche theils vom Rathe eingeholt, theils unaufgefordert abgegeben worden sind. Freilich aber sind dieselben höchst abweichend unter einander. Der eine stimmt entschieden für die Vereinigung, der andere ebenso eine Stimme dagegen. Von den Gegnern der Verschmelzung werden mehrere Bedenken hervorgehoben, welche indeß wohl kaum eine besondere Beachtung verdienen dürften, denn entweder sind sie ziemlich untergeordneter Natur, wie z. B. die Betonung der Bequemlichkeit der Schüler, in Rücksicht auf welche man verschiedene